

**Gemeinde Hiddenhausen**

**Satzung nach § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung) für das Gebiet „Heidestraße/Wulferkamp“ vom ..21.05.97.....**

Der Rat der Gemeinde Hiddenhausen hat in seiner Sitzung am **27. 02. 97**..... aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW. S. 124) und nach § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.11.96 (BGBl. I S. 1626), folgende Außenbereichssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Die Satzung erstreckt sich auf das Gebiet „Heidestraße/Wulferkamp“. Der Geltungsbereich der Satzung wird wie folgt begrenzt:

**A. Im Norden:**

Ausgehend von dem nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes Wulferkamp 14 (Gemarkung Hiddenhausen Flur 6 Flurstück 357), von dort in östliche Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Grundstücke Wulferkamp 14, 12, 10, 6, 4 und 2 (Gemarkung Hiddenhausen Flur 6 Flurstücke 357, 358, 232, 231, 230 und 66) bis zur westlichen Grenze des Gruftweges (Gemarkung Hiddenhausen Flur 6 Flurstück 88). Von dort in südliche Richtung entlang der westlichen Grenze des Gruftweges bis zur südlichen Grenze des Wulferkamps (Gemarkung Hiddenhausen Flur 6 Flurstück 108/91). Von dort in östliche Richtung entlang der südlichen Grenze des Wulferkamps bzw. der nördlichen Grenze der Heidestraße (Gemarkung Hiddenhausen Flur 6 Flurstück 107/91) bis zu dem Schnittpunkt der nördlichen Grenze der Heidestraße mit der (in nördliche Richtung) geraden Verlängerung der östlichen Grenze des Grundstückes Heidestraße 15 (Gemarkung Hiddenhausen Flur 5 Flurstück 192).

**B. Im Osten:**

Beginnend an dem unter Buchst. A. genannten Endpunkt in südliche Richtung die Heidestraße überquerend und entlang der östlichen Grenze des Grundstückes Heidestraße 15 bis zu dem südöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Heidestraße 15.

**C. Im Süden:**

Beginnend an dem unter Buchst. B. genannten Endpunkt in westliche Richtung entlang der südlichen Grenze der Grundstücke Heidestraße 15 und 17 (Gemarkung Hiddenhausen Flur 5 Flurstücke 192 und 191) bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstück Heidestraße 17. Von dort in westliche Richtung die Grundstücke Gemarkung Hiddenhausen Flur 5 Flurstücke 21, 78 und 197 durchquerend bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstückes Heidestraße 31 (Gemarkung Hiddenhausen Flur 5 Flurstücke 141, 198). Von dort in westliche Richtung entlang der südlichen Grenzen der Grundstücke Heidestraße 31, 33, 35, 37 und 39 (Gemarkung Hiddenhausen Flur 5 Flurstücke 198, 98, 99, 133 und 132) und in gerader Verlängerung der vorgenannten südlichen Grundstücksgrenzen das Grundstück Gemarkung Hiddenhausen Flur 5 Flurstück 131 durchquerend bis zur östlichen Grenze der Heidestraße (Gemarkung Hiddenhausen Flur 5 Flurstück 75).

D. Im Westen:

Beginnend an den unter Buchst. C. genannten Endpunkt in nördliche Richtung entlang der östlichen Grenze der Heidestraße und die Heidestraße überquerend und anschließend entlang der östlichen Grenze des Weges zwischen der Heidestraße und dem Wulferkamp (Gemarkung Hiddenhausen Flur 5 Flurstück 74) bis zur südlichen Grenze des Wulferkamps. Von dort in nördliche Richtung den Wulferkamp überquerend und entlang der westlichen Grenze des Grundstücks Heidestraße 14 bis zu dem unter Buchst. A. genannten Ausgangspunkt.

Der betroffene Bereich ist in dem beigegeführten Übersichtsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

In dem Geltungsbereich der Satzung wird die Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) insoweit erleichtert, als das ihnen nicht entgegeng gehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Sofern eine Beeinträchtigung anderer öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 2 und 3 BauGB nicht vorliegt, sind Wohnzwecken dienende Vorhaben zulässig, wenn sie sich nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

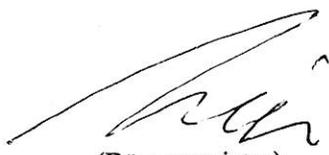
§ 3

Inkrafttreten

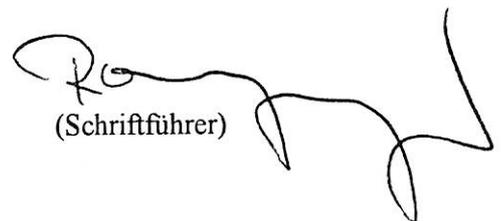
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens im Sinne des § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.1996 (BGBl. I S. 1546), in Kraft.

Hinweis:

Die Emissionen des auf Obstbau spezialisierten landwirtschaftlichen Betriebes Otte sind zu dulden.

  
(Bürgermeister)

  
(Ratsmitglied)

  
(Schriftführer)

Hat vorgelesen

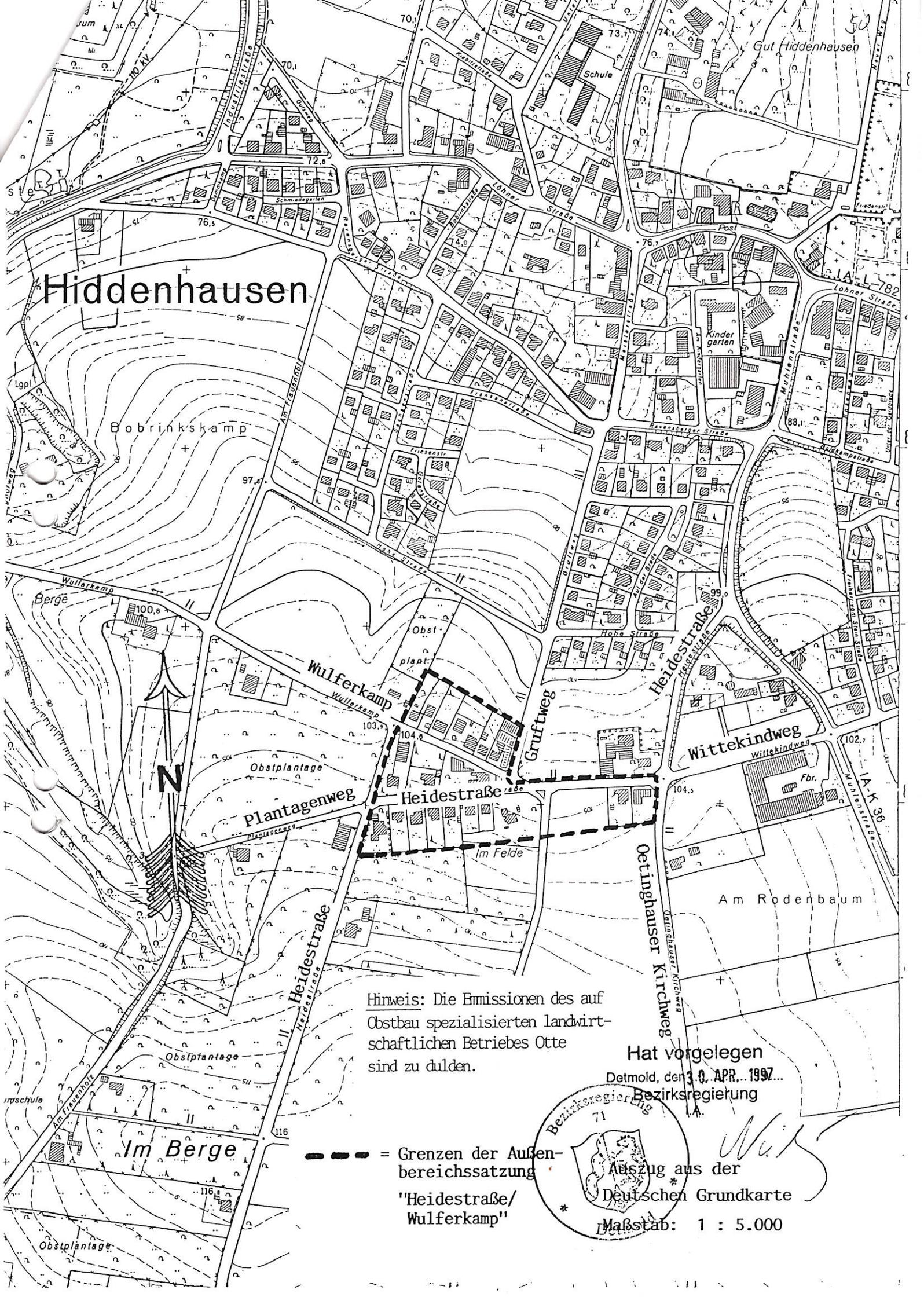
Detmold, den 3.0. APR. 1997.

Bezirksregierung  
I.A.





# Hiddenhausen



Hinweis: Die Emissionen des auf Obstbau spezialisierten landwirtschaftlichen Betriebes Otte sind zu dulden.

Hat vorgelegen  
Detmold, den 30. APR... 1997...  
Bezirksregierung

--- = Grenzen der Außenbereichssatzung  
"Heidestraße/  
Wulferkamp"



Auszug aus der  
Deutschen Grundkarte  
Maßstab: 1 : 5.000